

20.6.2013

PRO ASYL erreichen täglich Anrufe von besorgten Angehörigen syrischer Flüchtlinge. Sie suchen Rat, wie sie ihre gefährdeten Verwandten zu sich holen können. Doch die bürokratischen und rechtlichen Hürden für den Familiennachzug sind hoch. Einige exemplarische Fallgeschichten, warum der Familiennachzug dringend erleichtert werden muss:

Eine deutsch-griechische Familie mit mehreren Geschwistern und syrischen Wurzeln lebt in Deutschland. Nur eine Schwester nicht. Diese ist mit ihrer Familie – Vater und zwei volljährige Kinder – auf irregulären Wegen nach Griechenland geflohen. Die Familien in Deutschland und Griechenland versuchen über verschiedene Wege, der Schwester und ihrer Familie eine legale Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Alle, darunter ein Antrag auf ein Touristenvisum, scheitern. Schließlich reisen nur die Schwester und ihr Ehemann irregulär nach Deutschland ein. Die beiden Söhne bleiben in Griechenland. Einer von ihnen wird bei einem wiederholten Ausreiseversuch aus Griechenland festgenommen und inhaftiert.

Frau A.*, syrische Staatsbürgerin, lebt in Deutschland. Ihr syrischer Verlobter versucht die Flucht zu ihr. In Bulgarien wird er aufgegriffen. Er stellt dort einen Asylantrag. Da nach dem Dublin-Verfahren nun Bulgarien für das Asylverfahren zuständig ist, besteht für Frau A.s Verlobten keine Chance, auf legalem Weg nach Deutschland zu kommen. Auch die Möglichkeit des Ehegattennachzugs kommt für das Paar nicht in Frage, da zwischen den beiden „nur“ eine Verlobung und keine Ehe besteht.

Der syrische Staatsbürger B. ist in Deutschland als Flüchtling anerkannt und hat Anspruch auf einen Familiennachzug. Seine Ehefrau und drei Kinder befinden sich in der Türkei, wo sie bei der deutschen Botschaft versucht haben, ein Visum zum Familiennachzug zu erhalten. Da sie keine gültigen Pässe besitzen, werden sie zwecks Passbeschaffung an die syrische Botschaft in der Türkei verwiesen, bzw. nach Syrien zurückgeschickt, um sich dort Pässe zu besorgen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die syrische Botschaft in der Türkei ihre Arbeit bereits seit rund sechs Monaten eingestellt. Sich an den Verfolgerstaat zu wenden, ist für Herrn B. als Flüchtling zudem unzumutbar.

Frau C., alleinstehende Mutter, ist im Frühjahr nach Deutschland geflohen. Sie wurde als schutzbedürftig anerkannt und hat Anspruch auf Familiennachzug. Zwei kleine Kinder und der Ehemann mussten zunächst in Syrien bleiben. Der Ehemann wird seit kurzem vermisst. Die beiden Kinder leben nun ohne Eltern allein gestellt in einer Kirche in Nordsyrien, wo sie nicht auf Dauer bleiben können. Frau C. möchte ihre Kinder zu sich nach Schleswig-Holstein holen. Doch ihr Antrag wird von den Behörden mit der Begründung abgelehnt, sie erfülle die Voraussetzungen für die Lebensunterhaltssicherung nicht. Frau C. muss nun einen Rechtsanwalt einschalten, um ihre Kinder zu sich nehmen zu können.

Frau D., deutsche Staatsbürgerin, und ihr Mann möchten ihre drei Nichten und Neffen aus Aleppo zu sich holen. Die Kinder leben derzeit bei Bekannten der Familie. Sie sind faktisch Vollwaisen, nachdem die Mutter von einem Marktgang nicht zurückkehrte. Der Vater war bereits vor Monaten im Krieg umgekommen. Da Frau D. weder die leibliche Mutter ist noch mit der offiziellen Vormundschaft betraut ist, ist noch völlig unklar, ob die Kinder nach Deutschland kommen dürfen.

*Alle Einzelfälle wurden von PRO ASYL zum Schutz der Betroffenen anonymisiert.